OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651456/34/KH

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der E W, vertreten durch RA Mag. D A, S x, x V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. April 2019, GZ: BHGMVerk-2018-459757/18-NM, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bzw. Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 19. August 2019 sowie am 21. Juli 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) ordnete mit Bescheid vom 19. April 2019, GZ: BHGMVerk-2018-459757/18-NM, an, dass die Lenkberechtigung der E W (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), ausgestellt am 21. August 2018 unter Zahl: x, für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides (abzüglich der bereits konsumierten Entzugszeit von 21. September 2018 bis 25. Oktober 2018) gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 Führerscheingesetz (FSG) entzogen wird.
Weiters wurden ihr gemäß § 24 Abs. 3 iVm § 4, § 11, § 5 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 FSG die Absolvierung einer Nachschulung und gemäß § 24 Abs. 3 FSG die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung vorgeschrieben.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf insbesondere vor, dass sie keine Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO begangen habe. Eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO gelte gemäß § 7 Abs. 2 FSG nur als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z. 1 leg. cit., sofern die im Ausland begangene Tat auch rechtskräftig bestraft wurde (unter Verweis auf VwGH 2003/11/0272). Da derartige Feststellungen nicht getroffen worden seien, sei der angefochtene Bescheid rechtswidrig.
Weiters seien die österreichischen Rechtsvorschriften nicht eingehalten worden, da kein der Speichelvortestgeräteverordnung 2017 entsprechendes Gerät verwendet wurde und auch keine ärztliche Untersuchung zur Bestätigung eines allfälligen Verdachts erfolgt ist. Auch wurde eine besondere Schulung und Ermächtigung der Polizisten entsprechend der Speichelvortestgeräteverordnung 2017 nicht erbracht.
Ausdrücklich bestritten werde, dass die Kommunikation in deutscher Sprache erfolgt sei, was im krassen Widerspruch zu jener im Akt einliegenden Urkunde stehe, die nachträglich ins Deutsche übersetzt wurde. Es finde sich im gesamten Akt keine Belehrung oder Anzeige in deutscher Sprache, welche die Bf unterschrieben hätte. Die Bf sei der tschechischen Sprache nicht mächtig. Die Bf sei auch entgegen der Behauptungen der tschechischen Polizei nicht auf einem „Posten“ gewesen, wo die Belehrung in deutscher Sprache verfügbar gewesen sein soll. Wären die tschechischen Polizisten tatsächlich der deutschen Sprache mächtig gewesen, wäre es unverständlich, warum die Stellungnahme der tschechischen Polizei vom 12. Dezember 2018 nachträglich ins Deutsche übersetzt wurde. Tatsächlich sei es der Bf aufgrund der sprachlichen Barrieren nicht verständlich gewesen, was ihr konkret vorgeworfen wird bzw. zu welcher Handlung sie konkret aufgefordert wurde.

Es wird abschließend beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ersuchte dieses mit Schreiben vom 19. Juni 2019 (ON 2) die Polizei der Tschechischen Republik, Verkehrsinspektorat N, die von ihr in einer Stellungnahme gegenüber der belangten Behörde erwähnte, von der Bf eigenhändig unterschriebene Anzeige sowie Belehrung in deutscher Sprache und eventuell andere Belege für die Kommunikation mit der Bf in deutscher Sprache zu übermitteln.
Mit Schreiben vom 4. Juli 2019 (ON 3) übermittelte das Verkehrsinspektorat N eine Rechtsbelehrung in deutscher Sprache und führte weiters aus, dass die von der Bf eigenhändig unterzeichneten Originale der Anzeige sowie der Belehrung zweisprachig in Tschechisch/Deutsch Bestandteil des Aktes des Stadtamtes L n L sei und die Weiterleitung einer elektronischen Kopie durch die Polizei nach tschechischem Recht nicht zulässig sei. Die beiliegende Belehrung auf Deutsch sei im mobilen Büro im A3-Format klar ersichtlich platziert worden und jeder Lenker sei aufgefordert worden, diese Belehrung während des Drogentests durchzulesen. Die übersetzte Stellungnahme wurde vom Landesverwaltungsgericht zum Parteiengehör ausgesandt, wobei keine Stellungnahme der Bf dazu einlangte.
Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 (ON 9) ersuchte das Landesverwaltungsgericht das Stadtamt L n L um Übermittlung der in der Stellungnahme des Verkehrsinspektorats N erwähnten Unterlagen, es langte hiezu jedoch keine Antwort des Stadtamtes L n L ein.

5. Am 19. August 2019 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der nur der Rechtsvertreter der Bf erschien und diese somit nicht zu den Geschehnissen am 5. August 2018, insbesondere zu ihren Angaben in der Beschwerde, die Polizisten hätten nicht Deutsch gesprochen und es sei keine Belehrung in deutscher Sprache erfolgt, weshalb sie nicht verstanden habe, was ihr konkret vorgeworfen bzw. zu welcher Handlung sie konkret aufgefordert worden sei, befragt werden konnte. Weiters informierte der Rechtsvertreter die Vorsitzende, dass die Bf in den nächsten Monaten zu Studienzwecken im Ausland aufhältig sei.

6. Nach Abwarten einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend eines sehr ähnlich gelagerten Beschwerdefalls vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welchen die ordentliche Revision zugelassen wurde (Ro 2019/11/0006, 25.2.2020), wurde nach Ende des aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten Lockdowns für 5. Juni 2020 eine mündliche Verhandlung anberaumt, die

auf Antrag der Bf aufgrund ihres derzeitigen Aufenthaltes in Deutschland und den Schwierigkeiten bei der Ein- und Ausreise wegen der Corona-Pandemie auf 21. Juli 2020 verlegt wurde.

7. An der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2020 nahmen die Bf, ihre Rechtsvertreterin sowie der Vertreter der belangten Behörde teil. Da die Aussagen der Bf, welche diese erstmals in der Verhandlung am 21. Juli 2020 zu Protokoll gegeben hatte, derart von den in den schriftlichen Unterlagen der Behörden aus der tschechischen Republik enthaltenen Angaben zur Vorgangsweise bei der Amtshandlung am 5. August 2018 divergierten, sah sich das Landesverwaltungsgericht dazu veranlasst, nochmals eine Anfrage an das Stadtamt L n L, welches bei einer zuvor erfolgten Anfrage nicht reagiert hatte, zu stellen. Mit Schreiben vom 11. August 2020 (ON 22) wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- Anzeige in Tschechisch und Deutsch, unterschrieben von der Bf
- Belehrung auf Tschechisch und Deutsch, unterschrieben von der Bf
- Strafbescheid des Stadtamtes L n L vom 30. Oktober 2018 betreffend Ablehnung der Teilnahme an einer ärztlichen Untersuchung bei einem Spezialisten mit Abnahme biologischen Materials, Übernahmeschein am 8. November 2018 von der Bf unterschrieben

Die unter ON 22 in der Antwort des Stadtamtes L n L protokollierten Informationen wurden beiden Parteien zum Parteiengehör übermittelt und sie erhielten Gelegenheit, sich zum gegenständlichen Sachverhalt zu äußern, wobei der Bf auf Antrag eine Verlängerung der Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme gewährt wurde.

8. In ihrer Stellungnahme, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 9. Oktober 2020 führte die Bf aus, dass das Erkenntnis sogleich verkündet werden hätte müssen, da die sonstigen Aktenbestandteile, insbesondere die Urkunden aus Tschechien seit Monaten bekannt gewesen seien. Unzulässig sei es jedenfalls, dass das Gericht von Amts wegen nach Schluss der Verhandlung bis zur schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses Beweismittel einholt und weitere Ermittlungen anstellt, weshalb die nach Ende der mündlichen Verhandlung amtswegig herbeigeschafften Aktenbestandteile nicht mehr berücksichtigt werden dürften. Die Verhandlungsleiterin habe das Ermittlungsverfahren wegen Entscheidungsreife für geschlossen erklärt und die Verhandlung geschlossen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Die Bf hat von 2. bis 4. August 2018 das in M (x) stattfindende Festival „L I R“ besucht, wobei sie mit dem Auto ihrer Eltern gefahren und am Mittwoch, 1. August 2018 angereist sowie am Sonntag, 5. August 2018 abgereist ist. Sie wurde am 5. August 2018 von einer Polizeistreife des Verkehrsinspektorats N

angehalten und unterzog sich freiwillig einem Drogenvortest mit dem Gerät Dräger Drug Test 5000, der positiv auf AM-Metamphetamin-Amphetamin ausfiel. Die Bf verweigerte in der Folge die ärztliche Untersuchung mit Blutabnahme, wobei sie zuvor über die Rechtsfolgen der Verweigerung belehrt worden war.

2. Die Bf hat eine in Tschechisch und Deutsch verfasste Belehrung eigenhändig unterzeichnet, in welcher u.a. ausgeführt war, dass ein Fahrzeuglenker gemäß § 5 Abs. 1 lit. f), lit. g) des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg. über den Straßenverkehr verpflichtet ist, sich auf Aufforderung eines Polizisten einer Untersuchung zur Feststellung, ob man unter der Einwirkung von Alkohol oder Suchtmitteln steht, zu unterziehen und dass eine Blutabnahme verlangt werden kann. Die Bf hat sowohl unterhalb des Satzes „*Ich war angewiesen und habe der Belehrung verstanden*“, als auch unterhalb des Satzes „*Ich habe der besprochene Tätigkeiten verstanden und ich brauche keinen Dolmetscher*“ eigenhändig unterzeichnet.

Ebenso wurde die Bf aufgefordert, eine auf Deutsch verfasste Belehrung durchzulesen, in welcher erklärt wird, dass ein Polizist sie beauftragt hat, sich einer ärztlichen Untersuchung und einer Blutuntersuchung zu unterziehen und dass es sich um eine Verpflichtung handelt, die jedoch nicht erzwungen werden kann. Danach wird detailliert das Prozedere im Fall einer Ablehnung der Untersuchung beschrieben, nämlich dass der Polizist ein Protokoll mit dem Betroffenen in Tschechisch ausfüllt, wobei eine Übersetzung (u.a.) auf Deutsch zur Verfügung steht. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Geldstrafe sowie ein Fahrverbot in der Tschechischen Republik verhängt werden können und der Führerschein eingezogen und in das Heimatland zurückgeschickt wird.

Weiters hat die Bf ein Formular betreffend eine in Deutsch und Tschechisch verfasste „Anzeige eines Verstoßes – Suchtmittels“ eigenhändig unterzeichnet, in welcher die Rubrik „Fahrt unter Wirkung eines Suchtmittels“ mit Hinweis auf das Ergebnis des Tests mit dem Gerät Dräger Drug Test 5000, positiv auf AM Meth/Amphetamin unterzeichnet.

3. Ein mit 30. Oktober 2018 datierter Strafbescheid des Stadtamtes L n L, Verkehrsabteilung, GZ: MULNL-OD/71280/2018, in welchem der Bf vorgeworfen wurde, dass sie am 5. August 2018 um 07:45 Uhr währen der Fahrt mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen GM-322DI von der Polizei gestoppt wurde und es nach positivem Testergebnis auf Suchtmittel abgelehnt hat, an einer ärztlichen Untersuchung mit Abnahme biologischen Materials teilzunehmen, womit sie gegen § 125c Abs. 1 Pkt. d) des Gesetzes über den Straßenverkehr verstoßen habe. Durch die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung wird eine Straftat begangen, indem eine Person ein Fahrzeug unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Straßenverkehr lenkt und entgegen § 5 Abs. 1 lit. g) leg.cit. eine Untersuchung zur Feststellung verweigert, ob sie beim Fahren durch einen anderen Stoff als Alkohol beeinflusst wurde. Verhängt wurden eine Geldbuße in der Höhe

von 25.000 CZK sowie ein Fahrverbot für 12 Monate. Der Bescheid wurde laut Zustellnachweis am 8. November 2018 von der Bf persönlich übernommen, es wurde kein Rechtsmittel dagegen erhoben.

4. In der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2020 gab die Bf an, bei dem Festival nur bei einem Joint eines Freundes angezogen zu haben und dass die Polizisten, die sie aufgehalten und den Drogentest, von dem sie nicht gewusst habe, worum es sich handle, durchgeführt haben, nur eine Mischung aus Tschechisch und Englisch gesprochen hätten, wobei Englisch nur auf unverständliche Weise in einzelnen Worten gesprochen worden sei. Sie gab weiters an, dass sie sich bei der Vornahme des Mundabstrichs nur zusammengereimt habe, dass es sich um einen Test auf Drogen handeln könnte, sie es jedoch erst gewusst hat, als sie den Entziehungsbescheid der belangten Behörde erhalten habe. Es sei ihr auch nicht verständlich gemacht worden, dass sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen müsse und sie sei in der Folge extrem überrascht gewesen, als sie den Entziehungsbescheid von der belangten Behörde erhalten habe. Auch habe sie keinen Strafbescheid aus der Tschechischen Republik bekommen, vor Ort keine Belehrung oder ein Schreiben in deutscher Sprache gesehen und das Blatt, das übersetzt im Behördenakt einliegt [Anm.: Bestätigung über die Abnahme des Führerscheins] das einzige Blatt war, das sie unterschrieben habe.

5. Der Bf war bewusst, dass sie im Rahmen der Kontrolle am 5. August 2018 als Lenkerin eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines auf Methamphetamin/Amphetamin positiven Drogentests verpflichtet war, sich einer ärztlichen Untersuchung samt Blutabnahme zu unterziehen, dass eine Verweigerung verwaltungsstrafrechtlich verfolgt wird und sie hat diese in der Folge verweigert.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurden die oben unter Pkt. I. 4. bis 8. festgehaltenen Ermittlungsschritte gesetzt bzw. langten die dort erwähnten Stellungnahmen ein, die den Parteien jeweils zum Parteiengehör übermittelt wurden.

2. Soweit der Sachverhalt strittig ist, da die Bf insbesondere in der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2020 die unter Pkt. II. 4. festgehaltenen Angaben machte, welche den schriftlichen Informationen bzw. übermittelten Unterlagen durch das Verkehrsinspektorat N mit Schreiben vom 4. Juli 2019 (ON 3) bzw. das

Stadtamt L n L mit Schreiben vom 11. August 2020 (ON 22) widersprechen, ist Folgendes auszuführen:

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts sind die Angaben der Bf, insbesondere dass sie sowohl bei der Kontrolle, als auch bei der Durchführung des Drogentests und der nachfolgenden Anordnung nicht verstanden hätte, worum es sich bei der Amtshandlung überhaupt handle und was ihr vorgeworfen werde, als nicht glaubwürdig einzustufen. Die schriftlichen Informationen des Verkehrsinspektorats N im Schreiben vom 4. Juli 2019, in denen die am 5. August 2018 praktizierte Vorgangsweise der Polizei ausgeführt wurde, wurden durch die vom Stadtamt L n L mit Schreiben vom 11. August 2020 übermittelten Unterlagen untermauert – daraus geht klar hervor, dass die Bf sowohl die unter Pkt. II.2. erwähnte Belehrung, als auch Anzeige, die jeweils auf Deutsch verfasst waren, eigenhändig unterzeichnet hat. Auch werden die Angaben der Bf, sie hätte nach dem Vorfall keinerlei Schriftstücke aus der tschechischen Republik mehr bekommen und sei bei der Zustellung des gegenständlich angefochtenen Entziehungsbescheides durch die belangte Behörde extrem überrascht gewesen, durch den vom Stadtamt L n L erlassenen Strafbescheid vom 30. Oktober 2018, welcher von der Bf am 8. November 2018 persönlich übernommen wurde, widerlegt. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Bf wird durch ihre Angabe in der mündlichen Verhandlung, sie hätte bei dem Festival lediglich bei einem Joint eines Freundes probiert, ebenfalls nicht gestärkt, da das Ergebnis des bei ihr durchgeführten Drogentests positiv auf Metamphetamin bzw. Amphetamin war, was der Bf auch mitgeteilt wurde, wobei davon auszugehen ist, dass ihr bekannt ist, dass das Konsumieren eines Joints zu einem anderen Testergebnis als dem Vorliegen von Spuren von Metamphetamin bzw. Amphetamin führen würde.

Auch geht aus den von den tschechischen Behörden übermittelten Informationen eindeutig hervor, dass die Polizei der Tschechischen Republik derartige Überprüfungen von Lenkern, welche das Festival „L I R“ verlassen haben, auf Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtgift, nicht nur in Einzelfällen durchgeführt hat, sondern die erfolgten Amtshandlungen im größeren Rahmen organisiert waren, was sowohl durch das Vorhandensein der gegenständlichen mobilen Infrastruktur vor Ort, welche auch von der Bf nicht bestritten wurde, als auch durch die in verschiedenen Sprachen übersetzten Belehrungen und Vordrucke für Anzeigen untermauert wird. Schon aus diesem Grund wäre es lebensfremd, für derartige Amtshandlungen Beamten heranzuziehen, welcher nur der tschechischen Sprache, insbesondere auch nicht einmal der englischen Sprache mächtig sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für diese Amtshandlungen speziell geschulte Beamte, die Sprachen wie Deutsch und Englisch zumindest soweit beherrschen, dass eine einfache Kommunikation mit den überprüften Personen möglich ist, herangezogen wurden. Beispielsweise verfügt der im vorliegenden Fall handelnde Beamte Ing. Josef Ulrich, welcher die Anzeige gegen die Bf unterzeichnet hat, über

eine auf der Hochschule Karlsbad abgelegte Prüfung in deutscher Sprache (vgl. Übermittlung seines Diploms unter ON 3).
Somit ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben der Bf, sie hätte bei der Amtshandlung nicht verstanden, was ihr konkret vorgeworfen bzw. zu welcher Handlung sie konkret aufgefordert wurde, um Schutzbehauptungen handelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 7 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sind.

Gemäß § 7 Abs. Abs. 3 Z 1 leg.cit. hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 par.cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat. Handelt es sich gemäß § 7 Abs. 2 FSG bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird, die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG hat die Behörde eine Nachschulung anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit oder wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a) StVO 1960 erfolgt. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit um ein weiteres Jahr. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf

Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 5 Abs. 2a StVO sind die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 par.cit. auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

§ 5 Abs. 9a StVO berechtigt Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht, den Speichel von in Absatz 2 und 2b genannten Personen auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren zu überprüfen, sofern zwar keine Vermutung im Sinne des Absatz 9 vorliegt, aber vermutet werden kann, dass sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden oder zum Zeitpunkt des Lenkens befunden haben, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen. Die Überprüfung des Speichels ist mit Speichelvortestgeräten oder -streifen, die das Vorliegen von Suchtgiftspuren im Speichel anzeigen, vorzunehmen. Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtgiftspuren oder wird die Überprüfung verweigert, so gilt dies als Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift. Diesfalls haben die genannten Organe gemäß Abs. 9 par. cit. vorzugehen; andernfalls hat ein Vorgehen gemäß Abs. 9 zu unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 10 StVO ist an Personen, die gemäß Abs. 9 par. cit. zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass der Bf aufgrund der erfolgten, schriftlich dokumentierten Kommunikation auf Deutsch bewusst war, dass sie im Rahmen der Kontrolle am 5. August 2018 als Lenkerin eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines auf Methamphetamin/Amphetamin positiven Drogentests verpflichtet war, sich einer ärztlichen Untersuchung samt Blutabnahme zu unterziehen und dass eine Verweigerung verwaltungsstrafrechtlich verfolgt wird, wobei sie diese in der Folge verweigert hat.

In der Folge erging der mit 30. Oktober 2018 datierte Strafbescheid des Stadtamtes L n L, Verkehrsabteilung, GZ: MULNL-OD/71280/2018, in welchem der Bf vorgeworfen wurde, dass sie am 5. August 2018 um 07:45 Uhr während der Fahrt mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x von der Polizei gestoppt wurde und es nach positivem Testergebnis auf Suchtmittel abgelehnt hat, an einer ärztlichen Untersuchung mit Abnahme biologischen Materials teilzunehmen, womit sie gegen § 125c Abs. 1 Pkt. d) des Gesetzes über den Straßenverkehr verstoßen habe. Es wurden eine Geldbuße in der Höhe von 25.000 CZK sowie ein Fahrverbot für 12 Monate verhängt. Der Bescheid wurde laut Zustellnachweis am 8. November 2018 von der Bf persönlich übernommen, es wurde kein Rechtsmittel dagegen erhoben.

Durch die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung wurde nach tschechischem Recht eine Straftat begangen, da ein Fahrzeug unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Straßenverkehr gelenkt und entgegen § 5 Abs. 1 lit. g) leg.cit. eine Untersuchung zur Feststellung verweigert wurde, ob die Lenkerin beim Fahren durch einen anderen Stoff als Alkohol beeinflusst worden ist.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich bei Vorliegen der in § 5 leg. cit. bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht. Bei der Bf wurde mittels eines Speicheltests eine Beeinträchtigung durch Methamphetamin/Amphetamin festgestellt – somit lagen gemäß § 5 Abs. 9 iVm § 5 Abs. 5 StVO 1960 die Voraussetzungen für eine ärztliche Untersuchung vor, welche in der Folge von der Bf verweigert wurde. Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass das verwendete Vortestgerät Dräger Drug Test 5000 in der Speichelvortestgerätverordnung 2017 unter § 1 Abs. 2 als zur Überprüfung geeignetes Gerät genannt wird.

2.2. In seinem Erkenntnis vom 25. Februar 2020, Ro 2019/11/0006, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2018, GZ: LVwG-651264/17 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben wird – das Landesverwaltungsgericht hatte mit jenem Erkenntnis einen Bescheid betreffend die Entziehung einer Lenkberechtigung, die nach Verweigerung eines Bluttests infolge eines nach Anhaltung durch die Polizei der Tschechischen Republik durchgeführten, auf Amphetamine positiven Speicheltests verhängt wurde, aufgehoben. Das Landesverwaltungsgericht war davon ausgegangen, dass sich die tschechischen Rechtsvorschriften von den österreichischen Bestimmungen insofern wesentlich unterscheiden, als in Österreich gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 an Personen, die nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, gemäß § 5 Abs. 9 leg.cit. zu einem Arzt gebracht werden, eine verpflichtende Blutabnahme vorzunehmen ist, während in der Tschechischen Republik eine Blutabnahme unverzüglich durchzuführen ist, ohne zuerst festzustellen, ob überhaupt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliegt, weshalb die beiden Tatbestände auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 FSG nicht vergleichbar seien, weswegen die Verweigerung der Blutabnahme auch kein Delikt nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 im Sinne des § 26 Abs. 2 Z 1 FSG darstelle.
Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Mitbeteiligte (es handelte sich um eine Amtsrevision und der zuvor erfolgten Bestrafung der Mitbeteiligten in der Tschechischen Republik lagen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen nach tschechischen Recht zugrunde wie dem vorliegenden Strafbescheid des Stadtamtes L n L vom 30. Oktober 2018) im Revisionsfall mit rechtskräftiger Entscheidung der tschechischen Behörden nicht etwa deswegen bestraft wurden sei, weil sie die Blutabnahme verweigert hätte, sondern wegen der Verweigerung der (eine Blutabnahme einschließen) ärztlichen Untersuchung, nachdem sie einen

positiven Speicheltest abgegeben hatte. Bei einer Beurteilung dieses Sachverhalts nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften hatte das Verwaltungsgericht somit davon auszugehen, dass die Mitbeteiligte trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 5 Abs. 9 StVO 1960 eine ärztliche Untersuchung zum Zweck der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung verweigert und dadurch eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begangen hat. Eine solche Übertretung stelle eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG dar, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG zwingend auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen sei.

Der vorliegende Sachverhalt entspricht jenem, der dem Erkenntnis des VwGH vom 25. Februar 2020, Ro 2019/11/0006, zugrunde liegt. Die Bf war aufgefordert worden, sicher einer ärztlichen Untersuchung mit Blutabnahme zu unterziehen und sie hatte diese Aufforderung verweigert und ist mit Bescheid des Stadtamtes L n L vom 30. Oktober 2018 dafür rechtskräftig bestraft worden. Somit liegt im Sinn des oben zitierten höchstgerichtlichen Erkenntnisses ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 vor, für den die Bf auch rechtskräftig bestraft wurde. Folglich wurde eine bestimmte Tatsache gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG verwirklicht – nämlich die erstmalige Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960, weshalb die Lenkberechtigung der Bf zwingend auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist. Somit ist sowohl die Entziehung der Lenkberechtigung, als auch die Dauer derselben zu bestätigen.

2.3. Da die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 erfolgt, sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG zusätzlich zwingend eine Nachschulung, die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

2.4. Zum Vorbringen der Bf, dass das Landesverwaltungsgericht nach Ende der mündlichen Verhandlung keine Beweise mehr erheben hätten dürfen, ist auf die Bestimmung des § 39 Abs. 3 und 4 AVG zu verweisen, die gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist – gemäß Abs. 3 kann die Behörde das Ermittlungsverfahren wegen Entscheidungsreife, nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung, für geschlossen erklären, jedoch kann die Behörde gemäß Abs. 4 das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen. In den eB (193 der Beilagen XXVI. GP) zu dem mit der Novelle BGBl. I Nr. 57/2018 eingefügten § 39 Abs. 4 AVG wird dazu ausgeführt, dass *die Schließung des Ermittlungsverfahrens die Behörde umgekehrt nicht von ihrer Verpflichtung enthebt, den maßgebenden Sachverhalt von Amts wegen festzustellen; sie selbst kann das Ermittlungsverfahren daher jederzeit fortsetzen, wenn sie es zu diesem Zweck für erforderlich erachtet.* Im vorliegenden Fall divergierten die Aussagen der Bf in der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2020 soweit vom Inhalt der von den tschechischen Behörden übermittelten Dokumente, dass das

Landesverwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren im Sinn des Grundsatzes der materiellen Wahrheit fortsetzte, wobei die von den tschechischen Behörden übermittelten Dokumente sämtlich an die Parteien zum Parteiengehör übermittelt wurden. Insofern trifft auch das Vorbringen der Bf nicht zu, dass das Erkenntnis sogleich verkündet werden hätte müssen, da die sonstigen Aktenbestandteile, insbesondere die Urkunden aus Tschechien seit Monaten bekannt gewesen seien – diese gingen dem Landesverwaltungsgericht am 11. August 2020 zu und wurden mit Schreiben vom 27. August 2020 zum Parteiengehör übermittelt, somit wurde der Bf auch hiezu vor Ergehen des gegenständlichen Erkenntnisses die Möglichkeit zur Äußerung gewährt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, wobei im Besonderen nochmals auf das Erkenntnis Ro 2019/11/0006 vom 25. Februar 2020 hinzuweisen ist, dem das Verwaltungsgericht mit der gegenständlichen Entscheidung gefolgt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing